

## Merkblatt: Selbstkontrolle für Handelsbetriebe

Die Pflicht zur Selbstkontrolle ist in Art. 23 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG; SR 817.0) festgelegt, und gilt für Betriebe die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände herstellen, behandeln, abgeben, einführen oder ausführen. Demzufolge müssen auch Handelsbetriebe über ein Selbstkontrollkonzept verfügen. Das Ziel und der Zweck eines Selbstkontrollkonzeptes ist es, die Verantwortlichkeiten und Arbeitsabläufe zu regeln, damit die Sicherheit der Konsumenten und Konsumentinnen jederzeit gewährleistet ist. Die gesetzlichen Anforderungen der Selbstkontrolle sind in den Artikeln 49 bis 55 in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) detailliert erwähnt. Die wichtigsten Punkte eines Selbstkontrollkonzeptes sind (Aufzählung nicht abschliessend):

### 1. Betriebsangaben

Es müssen folgende Punkte umschrieben werden:

- Geschäftsführer, verantwortliche Person für die Produktsicherheit (nicht zwingend die gleiche Person); Art. 3 LGV
- Art und Grösse des Betriebs
- Standorte (Hauptsitz, Filialen, Lager etc.)
- Anzahl Mitarbeitende
- Sortiment
- Kunden, Vertriebskanäle

### 2. Einkauf / Produkte

- Auf was wird beim Einkauf geachtet? (Einhaltung der Kühlkette, Einkaufsmenge, Lieferantenvereinbarungen, Lieferscheine...)
- Kontrollpunkte bei der Wareneingangskontrolle definieren
- Vorgehen bei Abweichungen regeln
- Verantwortlichkeiten der Mitarbeitenden festlegen
- Analysenbericht oder Zertifikate einfordern
- Allfällige Stichprobenkontrolle bestimmen
- Kennzeichnung der Produkte überprüfen (Sachbezeichnung, Datierung, Produktionsland, keine Heilanpreisungen...); Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln vom 25. November 2005 (LKV; SR 817.022.21)

### 3. Lagerung / Vertrieb

- Prinzip der Lagerbewirtschaftung definieren
- Temperaturvorgaben bei Kühleinrichtung festlegen und kontrollieren
- Massnahmen zur Verhinderung und zur Behebung von Schädlingen festhalten

### 4. Rückverfolgbarkeit

Wer mit Produkten handelt, muss darüber Auskunft geben können:

- vom wem wurden die Produkte bezogen
- erfassen der Chargennummern und weiteren Lieferdaten
- an wen wurden sie geliefert; ausgenommen ist die direkte Abgabe an die Konsumentenschaft

## **5. Abgabe gesundheitsgefährdender Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände**

Ablauf zu Rücknahme/Rückruf regeln:

- zuständige kantonale Vollzugsbehörde informieren
- erforderliche Massnahmen zur Rücknahme festlegen
- Vorgehen und Information der Konsumentenschaft bei einem Rückruf regeln

## **6. Reklamationen**

- Erfassen sämtlicher Reklamationen
- Festlegen von Korrekturmassnahmen für den Fall, dass die Überwachung nicht fehlerfrei funktioniert

Wichtig ist, dass das Selbstkontrollkonzept allen Mitarbeitenden im Betrieb (Hauptsitz und allfälligen Filialen) bekannt ist und eingehalten wird. Es ist durch die verantwortliche Person sicherzustellen, dass die Arbeitsanweisungen und gegebenenfalls Kontrollaufzeichnungen berücksichtigt werden und die Aktualisierung der Dokumente gewährleistet ist.

Die amtliche Kontrolle entbindet einen Betrieb nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.

Für allfällige Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.